

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER</b>						
<b>2301 Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln</b>						
Erzeugnis	Fertigungsanlage	Product Description	Art	Date of production range		
Packungsanzahl			Nettogewicht			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit nach eingehender Prüfung und nach bestem Wissen, dass das in dieser Bescheinigung beschriebene verarbeitete Schweineblut alle in den nachstehenden Gesundheitsbescheinigungen festgelegten Bedingungen erfüllt:		
II.1.	Das Ursprungsland bzw. die Ursprungszone ist frei von der Maul- und Klauenseuche, der klassischen Schweinepest, der vesikulären Schweinekrankheit und der afrikanischen Schweinepest. Eine Impfung gegen diese Krankheiten ist in dem genannten Land verboten.		
II.2.	Die Produkte wurden ausschließlich von dem Hersteller hergestellt und dem Ausführer nach Kanada ausgeführt, die in der Einfuhrgenehmigung und auf der ersten Seite der vorliegenden Bescheinigung genannt sind.		
II.3.	Die bescheinigten verwerteten Produkte wurden wie folgt hergestellt:		
(2)	○ entweder	II.3.1.	in einer eigens dafür bestimmten Einrichtung, die keine Wiederkäuer oder Teile von Wiederkäuern aufnimmt, verarbeitet oder lagert, und die Produkte wurden so hergestellt, verarbeitet, verpackt, gelagert, versandt und anderweitig gehandhabt, dass eine Kontamination mit Geweben oder sonstigen Teilen von Wiederkäuern vermieden wurde,]
(2)	○ oder	II.3.1.	in einer eigens dafür bestimmten Produktionslinie vom Eingang des Rohmaterials bis zur Endverpackung und Lagerung, ohne Risiko einer Kreuzkontamination durch Wiederkäuer oder Teile von Wiederkäuern, und die Produkte wurden so hergestellt, verarbeitet, verpackt, gelagert, versandt und anderweitig gehandhabt, dass eine Kontamination mit Geweben oder sonstigen Teilen von Wiederkäuern vermieden wurde (wenn sich in der Einrichtung nicht in Frage kommendes Material befindet, müssen alle zur Ausfuhr nach Kanada bestimmten verwerteten Produkte in einer speziell dafür vorgesehenen Produktionslinie hergestellt werden).]
II.4.	Das in den bescheinigten Blutprodukten verwendete Blut wurde ausschließlich von Schlachtkörpern gewonnen, die eine Schlachttieruntersuchung bestanden haben und in von der zuständigen Behörde zugelassenen und überwachten Schlachthöfen einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden.		
II.5.	Keines der Tiere, von denen das unverarbeitete Blut für die Herstellung der verwerteten Produkte stammt, kommt aus einem Betrieb, der seitens der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats amtlichen Beschränkungen in Bezug auf eine gefährliche Tierseuche unterlag, für die die Art, von der das Produkt oder das Nebenprodukt stammt, empfänglich ist und die durch das unbehandelte Produkt oder Nebenprodukt übertragen werden kann, und keines der Tiere, von denen die Rohmaterialien tierischen Ursprungs stammen, unterlag in Bezug auf eine meldepflichtige Krankheit im Sinne der Definition Kanadas(1) Verbringungsbeschränkungen oder wurde im Rahmen der Reaktion auf das Auftreten einer solchen Krankheit gekeult oder getilgt.		
II.6.	Die zur Herstellung der verwerteten Produkte verwendeten Rohmaterialien wurden in eigens dafür bestimmten Fahrzeugen befördert.		
II.7.	Die Schweineblutprodukte wurden in einem Betrieb verarbeitet, der von der Canadian Food Inspection Agency für die Ausfuhr nach Kanada zugelassen ist.		
II.8.	Die Blutprodukte stammen ausschließlich von Schweinen.		
II.9.	Die Blutprodukte wurden einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C unterzogen.		
II.10.	Die Blutprodukte weisen einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 % auf.		
II.11.	Jede Sendung nach Kanada wurde in einem akkreditierten Labor anhand eines PCR-Verfahrens mit negativem Ergebnis auf Rinder-DNS getestet.		
II.12.	Die Schweineblutprodukte wurden unter Verwendung neuer, sicherer Verpackungsmaterialien verpackt.		
II.13.	Die für die Schweineblutprodukte verwendeten Rohmaterialien und Zusatzstoffe sind auf der Außenverpackung klar angegeben.		
II.14.	Die zur Ausfuhr bestimmten Schweineblutprodukte wurden so hergestellt, verarbeitet, gelagert und befördert, dass eine Kontamination durch übertragbare Erreger einer Tierkrankheit bis zum Zeitpunkt des Abtransports aus dem Ursprungsland vermieden wurde.		
II.15.	Das Etikett des Produkts ist mit folgender Erklärung versehen: „The product does NOT contain prohibited material, as defined by section 162 of the Canadian Health of Animals Regulations <sup>24</sup> “.		

II. Gesundheitsinformationen		
<b>Part II: Certification</b>	Erläuterungen	
	<p>Alle Seiten sind mindestens in englischer und/oder französischer Sprache sowie in mindestens einer Amtssprache des ausführenden Mitgliedstaats der EU vorzulegen. Alle Seiten, gegebenenfalls auch beigefügte Listen, müssen mit dem amtlichen Stempel und der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen sein. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.1: Kontaktdaten des Ausführers angeben.</p> <p>Feld I.2: Individuelle Bezugsnummer angeben.</p> <p>Feld I.2.a: Falls diese Bescheinigung über das TRACES-System erstellt wird, wird eine vom TRACES-System vergebene individuelle Bezugsnummer angegeben.</p> <p>Feld I.5: Kontaktdaten des Einführers angeben.</p> <p>Feld I.6: Nummer der CFIA-Einfuhrgenehmigung angeben.</p> <p>Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15: Die Namen der Schiffe und, soweit bekannt, bei Flugzeugen die Flugnummern angeben.</p> <p>Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>Feld I.21: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und die Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.22: Für die bescheinigten Waren ist der Endverwendungszweck anzugeben.</p> <p>Feld I.25: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 0511, 3002, 3502, 2301          Verarbeitungsbetrieb: Zulassungsnummer des Betriebs angeben.          Beschreibung des Produkts: Siehe Einfuhrgenehmigung.          Tierart: Nur Schweineblut erlaubt.          Herstellungsdatum: in folgendem Format angeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Die CFIA-Liste der in Kanada meldepflichtigen Krankheiten ist auf der Website der CFIA abrufbar: Animal Health Status By Disease - Animals - Canadian Food Inspection Agency Die CFIA erkennt die von der OIE vorgenommene Klassifizierung von Ländern nach ihrem BSE-Risikostatus an: Liste zum BSE-Risikostatus: OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit)</p> <p>(2) Ist das Produkt zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt, so ist es für die Verwendung zugelassen und in Anhang IV der Futtermittelverordnung aufgeführt und gemäß den Bestimmungen der Futtermittelverordnung etikettiert; siehe <a href="https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/agreements/export-library_en">https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/agreements/export-library_en</a></p>	
Certifying Officer	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift